

# Aufnahme für das Schuljahr 2012/2013

## FACHRICHTUNGEN UND SCHULFORMEN

An der HTL Bregenz werden für Absolventen der 8. Schulstufe zur Zeit folgende Fachrichtungen und Schulformen geführt:

### Abteilung Maschinenbau

#### Höhere Lehranstalt für Maschinenbau

- Ausbildungszweig Automatisierungstechnik

#### Höhere Lehranstalt für Kunststofftechnik

#### Fachschule für Maschinen- und Fertigungstechnik

### Abteilung Elektrotechnik

#### Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik

- Ausbildungszweig Energiesysteme und Industrieelektronik

#### Fachschule für Elektrotechnik

Die Höheren Lehranstalten dauern jeweils 5 Jahre und enden mit einer Reife- und Diplomprüfung. Die Ausbildung erfolgt auf höherem Niveau als in der Fachschule, insbesondere in den fachtheoretischen und allgemeinbildenden Gegenständen. In den Fachschulen ist die Ausbildung mehr auf die praktischen Gegenstände (insbesondere das Fach Werkstätte) ausgerichtet und dauert insgesamt nur 4 Jahre. Die Schüler schließen die Fachschule mit einer Abschlussprüfung ab, nach der sich ihnen dann auch die Möglichkeit bietet, über ein so genanntes Kolleg in 4 Semestern eine HTL-Matura zu erreichen (z.B. Kolleg/Aufbaulehrgang Automatisierungstechnik an der HTL Bregenz).

---

## TAG DER OFFENEN TÜR

**Samstag, 21. Jänner 2012, 9.00-15.00 Uhr**

---

Am Tag der offenen Tür können Sie die Schule besichtigen (Führungen) und weitere Informationen erhalten.

## **GESETZLICHE AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BERUFSBILDENDE MITTLERE UND HÖHERE SCHULE**

### **Allgemeine Aufnahmevoraussetzung**

Allgemeine Aufnahmevoraussetzung für eine Berufsbildende mittlere oder höhere Schule (BMS oder BHS) ist der **positive Abschluss der 8. Schulstufe**, d.h. eine positive Beurteilung in allen Pflichtgegenständen; ausgenommen davon sind die Fächer **Latein, Zweite lebende Fremdsprache, Geometrisches Zeichnen** sowie **zusätzliche schulautonome Pflichtgegenstände** (§ 28 Abs. 3, Ziff. 1 Schulunterrichtsgesetz).

### **Vergabe von vorläufigen Schulplätzen**

Die **vorläufige** Zuweisung eines Schulplatzes erfolgt auf Grund der Schulnachricht. Ein vorläufig zugewiesener Schulplatz gilt als **verbindlich**, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme (am Schuljahresende) die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen wird mit dem Jahreszeugnis nachgewiesen.

Darüber hinaus kann in einigen Fällen (je nach Leistungsgruppe bzw. Einstufung in der Vorarlberger Mittelschule und den Noten in Deutsch, Englisch, Mathematik) die erfolgreiche **Ablegung einer Aufnahmeprüfung** erforderlich sein. Darüber informieren Sie die folgenden Absätze.

### **Besondere Aufnahmevoraussetzungen für die 1. Klasse einer Fachschule (BMS)**

#### **a) Für Abgänger der Hauptschule und der Polytechnischen Schule**

Eine Aufnahmeprüfung ist für den Besuch einer Fachschule abzulegen, wenn die Jahresbeurteilung der 4. Klasse Hauptschule (= 8. Schulstufe) in den Gegenständen **Deutsch, Englisch, Mathematik in der 3. Leistungsgruppe** erfolgt ist.

Bei einem erfolgreichen Abschluss der **Polytechnischen Schule** (9. Schulstufe) oder der **1. Klasse einer BMS** ist keine Aufnahmeprüfung erforderlich.

#### **b) Für Abgänger der Vorarlberger Mittelschule (VMS)**

Eine Aufnahmeprüfung ist für den Besuch einer **Fachschule** abzulegen, wenn die Jahresbeurteilung der 4. Klasse VMS (= 8. Schulstufe) in den Gegenständen **Deutsch, Englisch, Mathematik nach dem Lehrplan der Hauptschule** erfolgt ist und auf Befriedigend oder Genügend lautet.

Bei einem erfolgreichen Abschluss der **Polytechnischen Schule** oder der **1. Klasse einer BMS** ist keine Aufnahmeprüfung erforderlich.

### **Besondere Aufnahmevoraussetzungen für den 1. Jahrgang einer Berufsbildenden höheren Schule (BHS)**

#### **a) Für Abgänger der Hauptschule und der Polytechnischen Schule**

Eine Aufnahmeprüfung ist für den Besuch einer BHS abzulegen, wenn die Jahresbeurteilung der 4. Klasse Hauptschule (= 8. Schulstufe) in den Gegenständen **Deutsch, Englisch, Mathematik in der 2. Leistungsgruppe** erfolgt ist und auf Befriedigend oder Genügend lautet. Bei einer Beurteilung mit Befriedigend kann die Klassenkonferenz feststellen, dass der Schüler bzw. die Schülerin auf Grund der sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Berufsbildenden höheren Schule genügen wird. Dann ist keine Aufnahmeprüfung erforderlich.

Eine Aufnahmeprüfung ist für den Besuch einer BHS abzulegen, wenn die Jahresbeurteilung der 4. Klasse Hauptschule (= 8. Schulstufe) in den Gegenständen **Deutsch, Englisch, Mathematik in der 3. Leistungsgruppe** erfolgt ist. Bei einem erfolgreichen Abschluss der **Polytechnischen Schule** (9. Schulstufe) oder der **1. Klasse einer BMS** ist keine Aufnahmeprüfung erforderlich.

#### **b) Für Abgänger der Vorarlberger Mittelschule (VMS)**

Voraussetzung für die Aufnahme in eine BHS ist der positive Abschluss der 4. Klasse der Vorarlberger Mittelschule und die **Beurteilung in den Gegenständen Deutsch, Englisch und Mathematik nach dem Lehrplan der Allgemeinbildenden höheren Schule.**

### **Informationspflicht der Hauptschule und der Polytechnischen Schule**

Die Information der Schüler/innen über die Notwendigkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung hat unmittelbar nach der Beurteilungskonferenz in der zweiten Hälfte der vorletzten Schulwoche durch die Direktion (die Klassenvorstände) der Vorarlberger Mittelschule, der Hauptschule bzw. Polytechnischen Schule zu erfolgen.

### **TERMINE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN**

Schüler/innen, die eine Aufnahmeprüfung abzulegen haben, müssen sich bis spätestens Montag, 2. Juli 2012 um 14 Uhr bei der angestrebten Schule für die Aufnahmeprüfung anmelden.

Am **Dienstag, dem 3. Juli 2011** müssen sich alle Aufnahmebewerber, die eine Aufnahmeprüfung abzulegen haben, um 8.30 Uhr an der HTL Bregenz einfinden. Die Schüler, die eine Aufnahmeprüfung (Deutsch, Englisch oder Mathematik) ablegen müssen, werden dann den entsprechenden Gruppen zugeteilt. An diesem Tag finden nur die schriftlichen Prüfungen statt. Schreibzeug ist mitzunehmen. Aufnahmebewerber, die nachweislich krank sind, müssen eine allfällige Aufnahmeprüfung zum Herbsttermin (1. Unterrichtswoche) ablegen.

Am **Mittwoch, dem 4. Juli 2011 (8.00 Uhr)** müssen nur jene Schüler erscheinen, die den mündlichen Teil einer oder mehrerer Aufnahmeprüfungen abzulegen haben. Welche Schüler das sind, wird am Vortag (3. Juli 2011) um 16.00 Uhr durch einen Aushang an der HTL Bregenz bekanntgegeben.

Das Ergebnis der Aufnahmeprüfungen und die Entscheidung über die Aufnahme wird am **Donnerstag, dem 5. Juli 2011 ab 9.00 Uhr** durch Amtsaushang an der Schule (Eingangshalle) bekanntgegeben.

### **ANMELDUNG**

**Anmeldefrist: 20. Februar 2012 – 2. März 2012**

Die Anmeldung erfolgt durch die Vorlage der Schulnachricht im Original an der Erstwunsch-Schule.

**Anmeldebogen** (im Sekretariat erhältlich) brauchen nur Schüler, die nicht von ihrer Herkunftsschule im Anmeldesystem angemeldet werden.

Schüler /innen der **Polytechnischen Schule** legen zusätzlich das **Jahreszeugnis der 4. Klasse Hauptschule bzw. AHS** vor. Bewerber/innen der Polytechnischen Schule werden nach dem Jahreszeugnis der 4. Klasse Hauptschule bzw. AHS (= 8. Schulstufe) gereiht, wobei bessere Noten in Deutsch, Englisch und Mathematik in der Schulnachricht der Polytechnischen Schule das Ergebnis korrigieren.

Die Schulwünsche (maximal 6) werden von den Aufnahmebewerbern auf dem Reihungsformular eingetragen, welches sich auf der Rückseite der Schulnachricht befindet: Ziffer 1 = Erstwunsch, Ziffern 2 bis (maximal) 6 = Ersatzwünsche.

Ein Erziehungsberechtigter bestätigt die Ausbildungswünsche durch Unterschrift. Als Hilfestellung zur realistischen Wahl der Ausbildungsmöglichkeiten für die 9. Schulstufe wird den Schüler/innen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Schuljahr 2012/13 auf [www.schulanmeldung.at](http://www.schulanmeldung.at) und auf [www.htl-bregenz.ac.at](http://www.htl-bregenz.ac.at) ein Chancenrechner angeboten.

Die Erstwunschscheule bestätigt die Anmeldung mit Schulstempel und Datum auf der Rückseite der Schulnachricht, fertigt eine Kopie an und gibt das Original der Schulnachricht zurück.

Das **Jahreszeugnis** ist im **Original** bis spätestens bis **Montag der 1. Ferienwoche (9. Juli 2012)** bei der aufnehmenden Schule abzugeben.

## REIHUNG DER SCHÜLER

Gibt es zu viele Bewerber für eine Ausbildungsrichtung, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen bzw. nach einer Aufnahmeprüfung besitzen, so nimmt die aufnehmende Schule eine Reihung der Aufnahmebewerber nach objektiven Kriterien (Schulleistungen) vor. Die **Jahresnoten in Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik/Chemie** (die bessere Note wird herangezogen), **Geschichte und Sozialkunde, Geografie und Wirtschaftskunde** sowie **Biologie und Umweltkunde** bilden dafür die Grundlage. Die Noten in Deutsch, Englisch und Mathematik haben das doppelte Gewicht. Die Einstufung in Leistungsgruppen (Hauptschule) und Lehrpläne (AHS- bzw. HS-Lehrplan in der Vorarlberger Mittelschule) in diesen 3 Fächern wird dabei berücksichtigt.

Der **Chancenrechner** zeigt nach Eingabe der Noten für alle angebotenen Schulformen ein grünes, gelbes oder rotes Licht für die Aufnahmechancen.

## AUFNAHME

### Vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes:

Die vorläufige Zuweisung der Schulplätze erfolgt in einem zweistufigen Verfahren mit Hilfe des webbasierten Aufnahmesystems WAS.

Die Bearbeitung der Erstwünsche der Aufnahmebewerber/innen im WAS erfolgt durch die Erstwunschscheulen (Erstverfahren). Bis zum 31. März 2012 informiert die Erstwunschscheule die Erziehungsberechtigten, ob ein vorläufiger Schulplatz an der Erstwunschscheule zugewiesen werden konnte oder nicht.

Kann der Erstwunsch nicht berücksichtigt werden, können die Erziehungsberechtigten bei Bedarf die weiteren Schulwünsche bis 27. April 2012 bei der Erstwunschscheule korrigieren.

Die Bearbeitung der Ersatzwünsche wird im Auftrag des Landesschulrates durch die Ersatzwunschscheulen im WAS wahrgenommen (Zweitverfahren). Die **Information der Erziehungsberechtigten** über die Zuweisung vorläufiger Schulplätze im Zweitverfahren erfolgt durch den Landesschulrat bis 16. Mai 2012.

Die vorläufige Schulplatzzuweisung ist verbindlich. Eine Änderung ist nur in begründeten Fällen möglich. Es ist ein schriftliches Ansuchen an der Schule einzubringen, an welcher der Schulplatz zugewiesen wurde. Die Entscheidung trifft der Landesschulrat.

Der vorläufig zugewiesene Schulplatz ist unter der Voraussetzung verbindlich, dass die gesetzlichen **Aufnahmevoraussetzungen im Jahreszeugnis erfüllt** sind (kein „Nicht Genügend“ im Jahreszeugnis, Leistungsgruppen in Hauptschulen, Lehrplantyp in der VMS).

### Warteliste:

Schüler/innen, denen bis zum 16. Mai 2012 noch kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen werden konnte, können sich bei ihren Wunschscheulen in die Wartelisten aufnehmen lassen.

Wird ein Schulplatz frei, so wird dieser an die/den jeweils Bestgereichte/n vergeben.